Geschäftsordnung des Studentischen Konvents der Universität Würzburg



in der Fassung vom 27.11.2018 mit der letzen Änderung vom 19.10.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	, 6,	3
	§ 1. Stimmrecht und Stimmrechtsübertragungen	3
	§ 2. Rede- Antrags- und Vorschlagsrecht	3
11.	Wahlen	3
		3
		3
		4
	·	4
		4
		4
	·	5
		6
		,
111		6
		6
		7
	0	7
		8
		8
		8
		9
		9
		9
		9
	§ 20.Protokoll	0
IV		0
	\S 21. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung 	0
٧.		.1
	§ 22. Wahl der Ausschüsse	1
	§ 23.Stimmrecht	2
		2
		2
	·	2
VI	Informationsveranstaltung 1	2
٠.		2
		3
١/١	Schlussbestimmungen 1	.3
VI		. 3
		[3
	3 outilklaimenell	ω.

I. Rede-, Antrags-, Vorschlags- und Stimmrecht

§ 1 Stimmrecht und Stimmrechtsübertragungen

- (1) Jedes Konventsmitglied hat Stimmrecht im Studentischen Konvent. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf jedes beliebige andere Konventsmitglied für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen ist möglich. Jedes anwesende Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung annehmen. Stimmrechtsübertragungen sind der vorsitzenden Person vor Beginn oder während der Sitzung in schriftlicher Form und eigenhändig unterschrieben vorzulegen.
- (2) Alternativ können Stimmrechtsübertragungen als digitale Kopie des unterschriebenen Dokuments bis zum Beginn der Sitzung per elektronischer Post (E-Mail) der vorsitzenden Person übermittelt werden. Hierbei hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung zugestellt wurde.

§ 2 Rede- Antrags- und Vorschlagsrecht

Alle Mitglieder des Studentischen Konvents haben Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht und können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Alle Studierenden der Julius-Maximilians Universität Würzburg haben Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Anderen Personen kann das Rederecht auf Antrag erteilt werden.

II. Wahlen

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Wahl der vorsitzenden Person und der Mitglieder der Sprecherinnen- und Sprecherrates sowie dessen Vorsitz wird nach den $\S45-47$ der Grundordnung der Julius-Maximilians Universität durchgeführt.
- (2) Der Studentische Konvent kann den vertretenden Personen der Studierenden im Senat Vorschläge für die Benennung von Kommissionsmitgliedern machen; die Wahl der Vorschläge erfolgt nach §8.
- (3) Die Besetzung der Referate erfolgt ebenfalls nach §8.

§ 4 Rücktritt von Neuwahl

Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung und die sieben vom Studentischen Konvent gewählten Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrates sowie alle weiteren vom Studentischen Konvent gewählten Personen können von ihrem Amt zurücktreten. Im Falle einer vorzeitigen Ausscheidung aus dem Amt ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl binnen zweier Wochen durchzuführen.

§ 5 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Der Studentische Konvent kann jeder von ihm gewählten Person das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine:n Nachfolger:in für das zu besetzende Amt wählt. Einem Team kann nur in seiner Gesamtheit das Misstrauen ausgesprochen werden, als Nachfolger:in ist hier auch eine Einzelperson möglich.
- (2) Der Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum unter Nennung eines:r Kandidat:in oder mehrerer Kandidat:innen für die Nachfolge muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studentischen Konvents unterstützt werden und eine Woche vor der Sitzung der vorsitzenden Person vorliegen und von dieser in die Einladung aufgenommen werden. Ein Initiativantrag ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Der in Absatz (2) genannte Antrag kann mehrere Wahlvorschläge enthalten; der Studentische Konvent kann zudem während der Behandlung des Antrags mit je einem Viertel seiner Mitglieder weitere Kandidat:innen vorschlagen. In jedem Fall ist ein:e Kandidat:in gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der Mitglieder auf sich vereint. Es wird geheim gewählt.
- (4) Anträge auf ein konstruktives Misstrauensvotum, die nicht den Voraussetzungen genügen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt.
- (5) Für die Abwahl der vorsitzenden Person des Studentischen Konvents und ihres:r Stellvertreter:in und der Mitglieder sowie der vorsitzenden Person des Sprecherinnen- und Sprecherrats gemäß Grundordnung gilt ebenfalls das Quorum sowie die obengenannten Voraussetzungen und Fristen für das Misstrauensvotum.

§ 6 Vorschlagsliste

Die vorsitzende Person eröffnet die Liste der vorgeschlagenen Personen und schließt sie, wenn keine weiteren Vorschläge vorliegen. Die Liste der vorgeschlagenen Personen ist bis zur Abstimmung jederzeit auf Verlangen von fünf Konventsmitgliedern erneut zu öffnen. Vor Beginn der Abstimmung ist die Liste der vorgeschlagenen Personen zu verlesen.

§ 7 Personalbefragung und Personaldebatte

Auf Verlangen eines Konventsmitglieds ist eine Personalbefragung durchzuführen. Ebenso ist auf Verlangen eines Konventsmitglieds eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidat:innen durchzuführen. Die Dauer von Personalbefragung und -debatte kann auf Antrag begrenzt werden. Personaldebatten sind nichtöffentlich durchzuführen. Ein Antrag auf Öffentlichkeit ist nicht möglich.

§ 8 Wahl von Referaten und Vorschlägen für Kommissionsmitglieder

- (1) Gewählt werden:
 - i. Vorschläge für Mitglieder der Kommissionen des Senats, der Universitätsleitung (UL) oder der Erweiterten Universitätsleitung (EUL) sowie die Servicezentren Professional School of Education (PSE) und Innovatives Lehren und Studieren (ZiLS).
 - ii. Studentische Beauftragte für die Gleichstellung aller Geschlechter nach §9a.
 - iii. Sowie Vorschläge für stellvertretende Mitglieder bzw. Stellvertreter:innen für i. und ii.

- (2) Für jedes Referat wird eine Person oder ein gemeinsam antretendes Team als Referatsleitung gewählt. Ein solches Team wird als einzelner Wahlvorschlag behandelt.
- (3) Es wird eine Vorschlagsliste nach §6 erstellt.
- (4) Gewählt ist bzw. sind entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Posten:
 - i. Ein Wahlvorschlag für einen Vorschlag für (stellvertretenende) Mitglieder, eine:n (stellvertretende:n) studentische:n Beauftragte:n, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studentischen Konvents auf sich vereint. In der Stichwahl genügt die relative Mehrheit.
 - ii. Ein Wahlvorschlag für die Besetzung eines Referates im ersten Wahlgang, wenn er die absolute Mehrheit der Mitglieder des Studentischen Konvents auf sich vereint. In der Stichwahl genügt die relative Mehrheit.
 - iii. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; die Vorschlagsliste wird nicht neu eröffnet. Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los.
 - iv. Umfasst die Vorschlagsliste ausschließlich einen Vorschlag, beziehen sich i. und ii. auf die Mehrheit der Ja-Stimmen gegen die Nein-Stimmen; anderenfalls werden die Nein-Stimmen als ungültig gezählt. Leere Stimmzettel zählen in jedem Fall als Enthaltung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- (5) Dieser Paragraph findet bei allen Wahlen, für die keine gesonderte Regelung gilt, Anwendung.

§ 9 Der Sprecherinnen- und Sprecherrat und Referate

- (1) Alle Aufgaben des Sprecherinnen- und Sprecherrat sind Ressorts zugeteilt Diese werden jeweils von einem Mitglied des Sprecherinnen- und Sprecherrats geleitet. Ausgenommen sind die Studentischen Senator:innen. Der Ressortzuschnitt wird vom Studentischen Konvent per Beschluss festgelegt. Dieser Beschluss benötigt eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat bestimmt die Besetzung der Ressortleitungen selbst.
- (3) Ein Referat wird im studentischen Konvent beantragt und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. Dabei werden die Aufgabengebiete des Referats abschließend festgelegt. Die in der letzten Legislaturperiode bestehenden Referate bleiben bestehen. Die Auflösung eines Referats kann nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Studentischen Konvent beschlossen werden.
- (4) Die Amtszeit der Referatsleitungen beginnt jeweils zum Sommersemester und beträgt ein Jahr.
- (5) Die Wahl der Referatsleitungen erfolgt nach §8 und wird in der ersten Sitzung des neuen Kalenderjahres durchgeführt. Die zu wählenden Referatsleitungen sind von der vorsitzenden Person des Studentischen Konvents in der ersten Novemberwoche hochschulöffentlich auszuschreiben. Wird für ein Referat keine Leitung gewählt, übernimmt diese Aufgabe der Sprecherinnen- und Sprecherrat. Wird die Einrichtung eines neuen Referats beschlossen, so ist die Wahl der Referatsleitung für die unmittelbar nachfolgende Sitzung hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (6) Jedes Referat hat ein Mitglied des Sprecherinnen-und Sprecherrats als Pat:in. Mindestens einmal im Semester nehmen diese Pat:innen an einer Sitzung ihres Referats teil.
- (7) Sämtliche Referatsleitungen des Studentischen Konvents legen dem Studentischen Konvent in der ersten Sitzung des neuen Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht vor. In diesem berichten sie über die Tätigkeit des Referats des letzten Jahres. Der Bericht ist schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzureichen. Außerdem soll die Referatsleitung in der Sitzung des Studentischen Konvents anwesend sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen. Den Referatsleitungen ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, den Bericht persönlich vorzustellen. Hat die Referatsleitung im Lauf des akademischen Jahres gewechselt, gilt dieser Absatz für die zum jeweiligen

Zeitpunkt amtierende Referatsleitung. Der Bericht hat sachlich zu erfolgen und alle Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen usw. des jeweiligen Referats zu enthalten.

§ 9a Beauftragte für die Gleichstellung aller Geschlechter

- (1) Der Studentische Konvent wählt in der konstituierenden Sitzung
 - zwei studentische Beauftragte für die Gleichstellung aller Geschlechter. Die Position ist von zwei FINTA*-Personen (Frauen, inter Personen, nichtbinären Personen, trans Personen, agender Personen) zu besetzen.
 - beliebig viele Stellvertreter:innen für i.; mindestens 50% der Stellvertreter:innen müssen FINTA*-Personen sein.
- (2) Auf Wunsch der Beauftragten für die Gleichstellung aller Geschlechter kann der Studentische Konvent zu jeder Zeit weitere Stellvertreter:innen wählen.
- (3) Die Beauftragten engagieren sich für die Gleichstellung aller Geschlechter und setzen sich gegen unterdrückende und ausgrenzende Strukturen sowie für einen diskriminierungsfreien Raum für FINTA*-Personen an der Universität ein.
- (4) Die Beauftragten vertreten die Studierenden in der Frauenkonferenz der Universität und stehen im regen Austausch mit den weiteren Gleichstellungsbeauftragten und Frauenbeauftragten der Universität.

III. Gang der Verhandlung

§ 10 Allgemeines

- (1) Der Studentische Konvent ist von der vorsitzenden Person mindestens zweimal im Semester, nach Möglichkeit zu Beginn und gegen Ende der Vorlesungszeit, einzuberufen.
- (2) Die vorsitzende Person beruft den Studentischen Konvent unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Mitglieder des Studentischen Konvents können auch mittels elektronischer Post (E-Mail) eingeladen werden. Die Frist der Einberufung beträgt mindestens eine Woche. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die vorsitzende Person die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats sowie der:die Protokollant:in sind gesondert zu laden. Die Einladung ist darüber hinaus unmittelbar hochschulöffentlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die vorsitzende Person des Studentischen Konvents ist verpflichtet, auf Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden. Erfolgt diese Ladung nicht, ist jedes andere Konventsmitglied berechtigt, fristgerecht zu einer Sitzung zu laden. Nach Stattfinden dieser Sitzung liegt das Laderecht wieder bei der vorsitzenden Person. Eventuelle weitere nach Satz 2 erfolgte Ladungen sind rückwirkend ungültig.
- (4) Die vorsitzende Person ist für die Ordnung verantwortlich und hat laut Versammlungsgesetz § 7 Hausrecht. Die vorsitzende Person kann die Person, die vom Verhandlungsgegenstand abschweift, mit Nennung des Namens zur Sache rufen. Ist die Person während einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so ist ihr von der vorsitzenden Person das Wort zu entziehen. In der Debatte zum selben Verhandlungsgegenstand hat diese Person kein Rederecht mehr. Eine Person, die im Laufe einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen wird, kann von der vorsitzenden Person des Sitzungsraumes verwiesen werden.

- (5) Die Sitzungen des Studentischen Konvents sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Ausgenommen hiervon sind Wahlen, Personalangelegenheiten sowie Tagesordnungspunkte, für die die Nichtöffentlichkeit per Antrag an die Geschäftsordnung beschlossen wurde. Die protokollierende Person und die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats sind grundsätzlich von der Nichtöffentlichkeit ausgenommen. Über weitere Ausnahmen beschließt der Studentische Konvent im Einzelfall.
- (6) Es zählt zu den Pflichten der vorsitzenden Person sicherzustellen, dass für die Sitzung die folgenden Dinge bereitgestellt sind:
 - i. Stimmkarten mit Name des Mitglieds sowie Name der zugehörigen Gruppierung für alle Mitglieder
 - ii. Stimmzettel, falls Wahlen für die entsprechende Sitzung ausgeschrieben wurden
 - iii. ein Projektor
 - iv. Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen, um eine Stromversorgung für alle Mitglieder zu gewährleisten.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a Festlegung des:r Protokollant:in
 - b Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - c Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
 - d Genehmigung der Tagesordnung
 - e Bericht aus dem Fachschaftenrat, den Kommissionen und Kollegialorganen sowie den Ausschüssen des Studentischen Konvents und Möglichkeit zur Diskussion
 - f Bericht aus dem Sprecherinnen- und Sprecherrat und seinen Referaten und Möglichkeit zur Diskussion
 - g Anträge
 - h Verschiedenes
- (2) Die Tagesordnung ist von den Mitgliedern des Studentischen Konvents mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Nach der Genehmigung der Tagesordnung muss die vorsitzende Person dann eine Umstellung der einzelnen Tagesordnungspunkte vornehmen, wenn diese Umstellung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studentischen Konventes genehmigt wird. Eine solche Umstellung kann per Antrag an die Geschäftsordnung beantragt werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Studentischen Konvents wird zu Beginn der Sitzung von der vorsitzenden Person festgestellt.
- (2) Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder physisch oder per Stimmrechtsübertragung anwesend ist. Andernfalls hebt die vorsitzende Person die Sitzung auf und beruft sie mit einwöchiger Ladungsfrist unter Beibehaltung der Tagesordnung binnen zweier Wochen neu ein; in diesem Fall ist der Studentische Konvent ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (3) Der Studentische Konvent gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so

ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4) Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Konventsmitglieder. Stimmrechtsübertragungen werden berücksichtigt.

§ 13 Dauer der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studentischen Konvents sind spätestens um 1.00 Uhr zu beenden.
- (2) Ein begonnener Tagesordnungspunkt wird abgeschlossen. Besteht ein Tagesordnungspunkt aus mehreren Unterpunkten, so gilt Satz 1 für jeden Unterpunkt.
- (3) Der Studentische Konvent kann die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte bzw. deren Unterpunkte nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. Die der Abstimmung über die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte vorangehende Debatte ist auf 5 Minuten zu beschränken.
- (4) Zur Behandlung verbleibender Tagesordnungspunkte und deren Unterpunkte muss von der vorsitzenden Person gemäß §10 (2) der Geschäftsordnung eine Folgesitzung einberufen werden. Diese findet spätestens zwei Wochen nach der abgebrochenen Sitzung des Studentischen Konvents statt
- (5) Für die Tagesordnung der Folgesitzung gilt §11 (1) Es können keine Anträge gemäß §16 eingereicht werden.

§ 14 Leitung der Sitzung

- (1) Mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung eröffnet, leitet und schließt die vorsitzende Person die Sitzungen des Studentischen Konvents.
- (2) Die vorsitzende Person wird auf eigenen Wunsch oder bei Verhinderung durch ihre:n Stellvertreter:in vertreten oder kann sich die Aufgaben mit ihr teilen.
- (3) Bei Abwesenheit der vorsitzenden Person und ihres:r Stellvertreter:in kann ein beliebiges Mitglied des Studentischen Konvents die Sitzungsleitung übernehmen. Erfolgt Widerspruch, so ist eine Leitung des Studentischen Konvents für die aktuelle Sitzung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Wird niemand gewählt, so gilt die Sitzung als aufgehoben und ist wie unter §12 (2) beschrieben neu zu laden.

§ 15 Reihenfolge der Redner:innen

- (1) Die vorsitzende Person führt eine Liste der Redner:innen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, wobei Redner:innen, die sich zu diesem Verhandlungsgegenstand das erste Mal zu Wort melden, vorgezogen werden.
- (2) Wenn auf eine direkte Frage eine direkte Antwort als sinnvoll erscheint, kann die vorsitzende Person abweichend von der Redeliste der gefragten Person unverzüglich eine einmalige Antwortmöglichkeit geben.
- (3) Eine Zwischenfrage wird durch Kreuzen der Arme angezeigt. Die vorsitzende Person fragt den:die Redner:in, ob er:sie die Zwischenfrage zulässt.

§ 16 Fristgemäße Anträge

Anträge an den Studentischen Konvent sind fristgemäß, wenn sie drei Werktage vor der Sitzung bis spätestens 17:00 Uhr schriftlich bei der vorsitzenden Person des Studentischen Konvents eingereicht wurden. Der Tag der Absendung der Anträge und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Die vorsitzende Person leitet die Anträge noch am Tag des Fristablaufs per elektronischer Post (E-Mail) in einem allgemein gebräuchlichen Format an alle Mitglieder weiter. Außerdem stellt er:sie alle eingehenden Anträge unmittelbar nach Fristablauf hochschulöffentlich zur Verfügung. Anträge sind zu begründen, dies kann auch mündlich zu Beginn der Behandlung des Antrags erfolgen.

§ 17 Initiativanträge

- (1) Initiativanträge sind Anträge, welche sich auf einen Sachverhalt beziehen, der erst nach der in § 16 genannten Frist entstanden oder bekannt geworden ist und deren Behandlung nicht bis zur nächsten regulären Sitzung aufgeschoben werden kann. Sie können abweichend zu regulären Anträgen noch nach dieser Frist eingereicht werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragstext schriftlich vorliegen. Der Initiativcharakter ist zu begründen.
- (2) Initiativanträge bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder des Studentischen Konvents. Über ihre Behandlung entscheidet der Studentische Konvent mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind schriftlich bei der vorsitzenden Person des Studentischen Konvents vor Beginn der Abstimmung über den Antrag einzureichen. Auch sind Änderungsanträge von der antragstellenden Person den Mitgliedern des Studentischen Konvents schriftlich zu unterbreiten. Der:die Antragsteller:in des Antrags, zu dem Änderungsanträge vorliegen, kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Vor der Abstimmung über den Antrag muss über alle vorliegenden Änderungsanträge entschieden werden. Liegen konkurrierende Änderungsanträge vor, so gilt §19 (4).

§ 19 Abstimmungen

- (1) Der Studentische Konvent beschließt die Annahme von Anträgen per Abstimmung.
- (2) Der Studentische Konvent beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung stehenden Anträge verlesen, soweit sie den Konventsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Finanzfragen ist über den am wenigsten weitgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Konventsmitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Während der Abstimmung kann niemand das Rederecht erhalten.
- (6) Unmittelbar im Anschluss an eine Abstimmung muss das Abstimmungsergebnis auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Konventsmitglieder nochmals überprüft werden. Gegebenenfalls ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Studentischen Konvents ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.
 - i. Der:die Protokollant:in wird jeweils in der ersten Sitzung des Studentischen Konvents im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt.
 - ii. Sofern sich keine Person gemäß der unter i. genannten Regelung findet oder der:die Protokollant:in verhindert ist, wird die protokollierende Person durch Losentscheid unter den anwesenden Mitgliedern oder durch freiwillige Meldung vor Eröffnung der Sitzung durch die vorsitzende Person bestimmt. Die Auswahl durch Los ist verpflichtend und kann nur unter Angabe eines gewichtigen Grunds aufgehoben werden.
- (2) Von der Protokollpflicht befreit sind Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrates, die vorsitzende Person und deren Stellvertreter:in sowie weitere Mitglieder des Studentischen Konvents, die in der laufenden Legislaturperiode bereits Protokoll geführt haben.
- (3) Der:die Protokollant:in soll spätestens vierzehn Tage nach der Konventssitzung das Protokoll in sauber ausformulierter, maschinenlesbarer Form der vorsitzenden Person zukommen lassen. Das Protokoll wird, gegebenenfalls mit persönlichen Erklärungen dazu, mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt. Es wird zusätzlich auch der vorsitzenden Person des Fachschaftenrats zugeschickt.
- (4) In die Protokolle sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
- (5) Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken. Bei deutlicher Mehrheit ist eine genaue Auszählung nicht nötig, es sei denn, dies wird von einem Mitglied verlangt.
- (6) Jedes in der Sitzung anwesende Konventsmitglied hat das Recht, seine Auffassung zu die Sitzung betreffenden Angelegenheiten in einer schriftlich begründeten persönlichen Erklärung darzulegen. Die persönliche Erklärung ist dem Protokoll anzufügen.
- (7) Zu Beginn der nächsten Sitzung muss das Protokoll mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Danach wird es von der vorsitzenden Person innerhalb einer Woche hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt. Wird das Protokoll nicht genehmigt, erfolgt in der darauf folgenden Sitzung erneut eine Abstimmung über eine gegebenenfalls überarbeitete Fassung. Folgt in der laufenden Legislaturperiode keine Sitzung mehr, so ist das Protokoll alleine zu verschicken. Über am Ende der Legislaturperiode noch nicht beschlossene Protokolle beschließt der Studentische Konvent der nächsten Legislaturperiode, dafür sind die Protokolle dessen Mitgliedern mit der Sitzungseinladung zukommen zu lassen.

IV. Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen

§ 21 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.
- (2) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - i. ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - ii. eine Anfrage zur Geschäftsordnung sowie
 - iii. das Zurückziehen einer Anfrage oder eines Antrages.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung benötigen im Allgemeinen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Annahme. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- i. Antrag auf Vertagung. Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt nicht weiter behandelt und auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt wird.
- ii. Antrag auf Nichtbefassung. Seine Annahme hat zur Folge, dass der (Unter-)Punkt nicht erörtert wird. Hierfür bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Die Sitzung wird mit dem nächsten (Unter-)Punkt der Tagesordnung fortgesetzt.
- iii. Antrag auf Schließung der Debatte und sofortige Abstimmung.
- iv. Antrag auf Schließung der Redeliste. Nach Annahme des Antrags besteht die einmalige Möglichkeit, sich noch auf die Redeliste setzen zu lassen.
- v. Antrag auf Beschränkung der Redezeit. Dieser Antrag muss unter Angabe der Maximalredezeit pro Redebeitrag gestellt werden. Die Redezeit kann entweder für einen Verhandlungsgegenstand, einen Tagesordnungspunkt oder die restliche Sitzung beschränkt werden
- vi. Antrag auf Verhandlungspause. Der Antrag muss unter Angabe der gewünschten Pausendauer gestellt werden. Die maximale Pausendauer beträgt 15 Minuten. Während einer Sitzung können maximal 4 Pausen beantragt werden. Längere oder weitere Pausen können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- vii. Antrag auf Nichtöffentlichkeit. Dieser Antrag kann für die gesamte Sitzung, einzelne Tagesordnungspunkte oder Verhandlungsgegenstände gestellt werden.
- viii. Antrag auf Schließung der Sitzung. Seine Annahme hat zur Folge, dass die Sitzung sofort beendet wird und nach §13 Absätze (4) und (5) eine Folgesitzung einzuberufen ist. Hierfür bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.
- ix. Antrag auf geheime Abstimmung. Dieser Antrag ist automatisch angenommen, eine Gegenrede ist nicht möglich.
- (4) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Aufheben beider Arme. Sie ist erst nach dem Ende des laufenden Redebeitrages, dann aber unmittelbar zu behandeln. Mehrere Geschäftsordnungsanträge werden in der Reihenfolge der Meldung behandelt.
- (5) Die unter Abs. (3) iii.-v. genannten Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht direkt im Anschluss an einen eigenen Redebeitrag gestellt werden.
- (6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn kein Mitglied des Studentischen Konvents Widerrede einlegt. Die Widerrede kann formell oder inhaltlich erfolgen, eine inhaltliche Widerrede hat dabei Vorrang. Die inhaltliche Widerrede besteht aus einer kurzen Begründung, weshalb der Antrag abgelehnt werden sollte.

V. Ausschüsse

§ 22 Wahl der Ausschüsse

- (1) Der Studentische Konvent kann zur Vorbereitung und zur Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungen ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen.
- (2) Den Ausschüssen dürfen nicht weniger als fünf Mitglieder angehören. Sie müssen keine Mitglieder des Studentischen Konvents sein.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzende werden gewählt. In den Ausschüssen sollten die verschiedenen Hochschulgruppen und Fachschaften des Studentischen Konvents vertreten sein.
- (4) Treten gewählte Mitglieder aus einem Ausschuss zurück, so wählt der Studentische Konvent in der nächsten Sitzung entsprechend viele neue Mitglieder.

(5) Auf Beschluss des Studentischen Konvents kann, um den Beitritt weiterer Mitglieder zu ermöglichen, die Anzahl der Ausschussmitglieder nachträglich erhöht oder bei Rücktritten auf nicht weniger als 5 bzw. die Anzahl der noch aktiven Mitglieder verringert werden.

§ 23 Stimmrecht

In den Ausschüssen haben alle Ausschussmitglieder Stimmrecht.

§ 24 Beschlussfassung der Ausschüsse

Die Ausschüsse halten das Ergebnis ihrer Arbeit in Form von schriftlichen Beschlüssen fest. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Ergebnis der Abstimmung ist anzufügen.

§ 25 Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

- (1) Die dem Ausschuss vom Studentischen Konvent übertragenen Aufgaben sind gewissenhaft und ohne Verzögerung zu erledigen. Über ihre Erledigung ist dem Studentischen Konvent unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Ausschüsse können darüber hinaus über jeden in ihren Arbeitsbereich fallenden Gegenstand verhandeln und Anträge im Studentischen Konvent einbringen.

§ 26 Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse werden von ihrem:r Vorsitzenden einberufen.
- (2) Ein Ausschuss muss auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder einberufen werden. VI Informationsveranstaltung

VI. Informationsveranstaltung

§ 27 Einladung zur Informationsveranstaltung

Die vorsitzende Person lädt einmal im Semester alle Studierenden zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein. Die Einladung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Mitglieder des Studentischen Konvents, die gewählten Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats, die studentischen Mitglieder im Senat sowie die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden hierzu gesondert eingeladen. Die Einladung der Studierenden erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung durch öffentlichen Aushang.

§ 28 Ablauf der Informationsveranstaltung

- (1) Die vorsitzende Person des Studentischen Konvents leitet die Informationsveranstaltung oder trägt Sorge dafür, dass ein anderes Mitglied, bevorzugt ihre Stellvertreter:in, die Veranstaltung leitet.
- (2) In der Informationsveranstaltung berichtet der Sprecherinnen- und Sprecherrat den Studierenden über seine Tätigkeiten. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Arbeit ihrer Vertreter:innen in den Gremien über laufende Projekte, Referate und Veranstaltungen zu informieren und sich hierzu zu äußern.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29 Änderungen

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen sowohl einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Konvents als auch eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung dürfen nicht als Initiativanträge gestellt werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Studentischen Konvent, am 27.11.2018, in Kraft.